



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 02 vom 15. Januar 2013

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirt- schafts- und Sozialwissenschaften**

**Vom 5. Dezember 2012**

Das Präsidium der Universität hat am 17. Dezember 2012 auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 131) die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 5. Dezember 2012 Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossene Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zuletzt geändert am 30. Oktober 2012, genehmigt.

## § 1

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter B. wird die hinter die Bestimmungen unter Punkt 8. durch folgende Regelung eingefügt, die die bisherige ersetzt:

### „9. Masterstudiengang Europastudien

1. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

Die Bewerberinnen und Bewerber werden in zwei Gruppen aufgeteilt:

- Gruppe 1: Bildungsinländer und Bildungsinländerinnen (BI)<sup>1</sup>
- Gruppe 2: Bildungsausländer und Bildungsausländerinnen (BA)<sup>2</sup>

Für jede Gruppe werden 50 % der verfügbaren Plätze zur Verteilung vorgesehen.

2. Die Bewerberinnen und Bewerber werden innerhalb jeder der Gruppen nach folgendem Verfahren eingestuft:

- a.) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote,
- b.) Motivationsschreiben der Studienwahl anhand eines vorgegebenen Fragebogens im Umfang von zwei Seiten in deutscher oder englischer Sprache. Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien.

---

<sup>1</sup> Definition: Bildungsinländer und Bildungsinländerinnen sind alle diejenigen, die ein deutsches Abitur (oder das schweizerische oder Österreichische Äquivalent) im deutschsprachigen Europa gemacht haben oder die ein deutschsprachiges erstes Studium an einer Universität im deutschsprachigen Europa abgeschlossen haben oder deren Muttersprache deutsch ist und die im Wesentlichen im deutschsprachigen Europa aufgewachsen sind.

Bildungsausländer und Bildungsausländerinnen sind alle anderen. In Zweifelsfällen behält sich der Prüfungsausschuss eine Einzelfallentscheidung vor.

<sup>2</sup> Siehe <sup>1</sup>.

Die Kriterien a) und b) werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium a) wird mit 60%, das Kriterium b) 40% gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet.

3. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der verfügbaren Plätze innerhalb der unter 1. genannten Gruppen. Bleiben in einer Gruppe nicht vergebene Studienplätze übrig, werden diese mit Bewerbern aus der anderen Gruppe aufgefüllt.

4. Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die nach Maßgabe der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium in der jeweils geltenden Fassung gebildet wird. Der Auswahlkommission sollen als nichtstimmberechtigte Mitglieder ein studentischer Vertreter bzw. studentische Vertreterin und ein Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin des Studienbüros angehören.

#### 10. Masterstudiengang International Business Administration (zukünftig: International Business and Sustainability [MIBAS])

1. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

Die Bewerberinnen und Bewerber werden in zwei Gruppen aufgeteilt:

- Gruppe 1: Bildungsinländer und Bildungsinländerinnen (BI)<sup>3</sup>
- Gruppe 2: Bildungsausländer und Bildungsausländerinnen (BA)<sup>4</sup>

Für jede Gruppe werden 50 % der verfügbaren Plätze zur Verteilung vorgesehen.

2. Die Bewerberinnen und Bewerber werden innerhalb jeder der Gruppen nach folgendem Verfahren eingestuft:

- a.) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote,

---

<sup>3</sup> Definition: Bildungsinländer und Bildungsinländerinnen sind alle diejenigen, die ein deutsches Abitur (oder das schweizerische oder Österreichische Äquivalent) im deutschsprachigen Europa gemacht haben oder die ein deutschsprachiges erstes Studium an einer Universität im deutschsprachigen Europa abgeschlossen haben oder deren Muttersprache deutsch ist und die im Wesentlichen im deutschsprachigen Europa aufgewachsen sind.

Bildungsausländer und Bildungsausländerinnen sind alle anderen.

<sup>4</sup> Siehe 1.

b.) Schriftliche Begründung der Studienwahl anhand eines vorgegebenen Fragebogens im Umfang von zwei Seiten in deutscher oder englischer Sprache. Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien.

Die Kriterien a) und b) werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium a) wird mit 60%, das Kriterium b) 40% gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet.

3. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der verfügbaren Plätze innerhalb der unter 1. genannten Gruppen. Bleiben in einer Gruppe nicht vergebene Studienplätze übrig, werden diese mit Bewerbern aus der anderen Gruppe aufgefüllt.

4. Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die nach Maßgabe der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium in der jeweils geltenden Fassung gebildet wird.“

## §2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2012

**Universität Hamburg**